

## Contribution-Edict, Gegeben zu Malchin/ den 26. Septembris Anno 1673

[s.l.], 1673

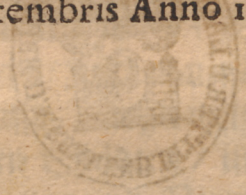
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734344260>

Druck Freier  Zugang



# CONTRIBU- TION-EDICT,

Gegeben zu Malchin / den 26.  
Septembris Anno 1673.



6

CONTRIBU-  
TION-EDICT





**V**n Gottes  
Gnaden Wir Chri-  
stian Ludewig und Gustaff

Adolph / Gebettete / Herzoge zu Mecklenburg/  
Fürsten zu Wenden / Schwerin und Rügenburg/  
auch Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herren /

Süßen allen und jeden Unsern Amptleu-  
ten und Verwaltern / Küchenmeistern / auch denen  
von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern  
und Råthen in den Städten / und sonst allen  
Unseren Unterthanen und Verwandten ins ge-  
mein / nebenst Entbietung Unsers gnädigsten  
Grusses / hiemit zu wissen.

**W**es Wir nötig befunden / wegen ge-  
meiner Angelegenheiten / absonderlich zu  
überleg- und Auffbringung der zur Defen-  
sion des Nieder-Sächsischen Crånnes /  
nach Maßgebung des von dessen löblichen  
Ständen in Anno 1671. und in diesem Jahre bewilligten

A ij

respo-

respectivè Tripli und Dupli, auch zu dem Contingent  
 der Extraordinair Reichs-Verfassung auff J. Kayserl.  
 Majestät vorlängst allergnädigst ergangenes bewegli-  
 ches von vorgedachten Crähß-Ständen / mit gebährens-  
 der Devotion angenommenes Monitorium, Unserer  
 Ehrbaren K. und L. / der Gewonheit nach / verkündeten /  
 auch theils noch zu verkündenden Steuer / anhero nach  
 Malchin einen Land-Tag gnädigst aufzuschreiben / und  
 nach beschehener gehorsambsten Comparition, Wir auff  
 gemeldter Unserer Ritter- und Landschafft unterthänigstes  
 Ansuchen gern hätten sehen mügen / daß ein solcher mo-  
 dus Contribuendi so fort hätte eingerichtet werden könn-  
 ten wodurch allen bey dergleichen Anordnungen gemeins-  
 lich vorkommenden Mängeln mit Eins hätte abgeholfen  
 werden mügen / maßen Unsere Ehrbare Ritterschafft von  
 vorigem modo Contribuendi ihres Theils zu abstrahi-  
 ren insonderheit verlanget / Wir auch darzu / wann es  
 dißmahl hätte geschehen können / nicht abgeneiget gewes-  
 sen / vor der Hand aber damit fort zu kommen / sich keine  
 geringe Schwärigkeiten in den Weg geleyet / So seynd  
 Wir zwar des gnädigsten Erbietens / wann Unsere Erb-  
 bare Ritter- und Landschafft hinfüro wegen eines allerseits zu-  
 reichenden modi Contribuendi von selbst sich vereinigen  
 könt / oder man auch eines Theils Uns darzu in Unterthä-  
 nigkeit billige Vorschläge zu thun wüßte / daß Wir darauff  
 solche Verordnung verfügen wollen / worüber kein Theil /  
 vor dem andern dadurch prægraviret zu seyn / erhebliche  
 Ursachen vorzuwenden habe.

Unterdessen haben Wir dennoch für dißmahl auff  
 Unserer getreuen K. und L. unterthänigst Suchen / zu Ero-  
 hebung Eingangs erwehnter zur Reichs- und Crähß-  
 Verfassung benötigten Steuer / den modum Contri-  
 buendi

buendi auff Weise / wie folget / und daß derselbe keinem  
Theile an seiner Gerechtfame präjudiciren solle / gnädigst  
einrichten lassen.

Sehen / ordnen und wollen / daß alle Eingeseffene  
Adel und Unadel / Bürger und Bauern / auch alle Pension-  
narii und Pfandes-Einhabere von Adelichen Sizen /  
Klöstern / Oeconomeyen / Hospitalien, Städten und  
Bürgern gehörigen / und sonst jedermänniglich den Vieh-  
Schaz / so wol von dem auff dem Lande / als in den Städ-  
ten tempore publicationis Edicti habenden und verhand-  
enen Viehe erlegen sollen. Die Pensionarii und Pfans-  
des-Einhabere / so Fürstl. Ampter- und Taffel-Güter in  
Pension und Besiz haben / geben zwar von vier Theilen  
Schaff-Vieh / so als Unser eigen Vieh gerechnet / jedoch  
specificè, denen Contributions Designationibus,  
ohne Versekung der Steuer mit inlerirt werden  
soll / den Viehe-Schaz in die Cammer / von  
dem fünfften Theil aber / als des Schäffers Gemein-  
ge / von den Schaffen und von Buten und Knecht Schafe  
fen / als auch des Schäffers Pferd und Kind-Viehe /  
Schweine / Ziegen und Immen / sollen sie die Gebührniß  
in den ~~Land~~ Kassen geben und einbringen. Welche aber  
auf verwüsteten Ampts-Dörffern / oder allda neu ange-  
legten Meyer-Höfen und Schäffereyen wohnen / dieselbe  
geben davon den ganzen Viehe-Schaz / wie imgleichen  
die Pastoren / so über 50. eigene Schaffe (welche ihnen  
allein auff ihren Pfarzhufen Steuer frey gelassen werden)  
halten oder sonst auch mit andern Leuten Schafe zur helffe  
te / oder Heur-Acker in Pension / und darauff Schafe  
und ander Vieh haben / wie auch die Küster / welche mehr  
Vieh haben / als sie auff ihren Küsterey-Acker und Fut-  
ter erhalten können / Steuern von solchen Schafen / und an-  
dern

dem zum Heur/ Acker gebrauchenden Viehe in den Kas-  
ten/ und zwar folgender Gestalt :

Von einem jeden Bullen/ Ochsen/ Kuh und Kin-  
dern/ auch Pferde/ an Hängsten und Stuten/ es seyn  
Kutsch oder Reit-Pferde/ die über ein Jahr alt/ ohn Un-  
terscheid/ sie seyn bezahlt oder nicht/ imgleichen so von  
Zeit dieses Edicts-Publication geschlachtet werden/ sechs  
Schilling. Von jedem Bären/ Schweine oder Ferkeln  
so abgewehnet/ obs gleich nicht jährig/ imgleichen so zum  
Schlachten mit Korn gemestet/ oder sonst in die Mast ge-  
trieben worden/ und bey Publication des Edicti noch ver-  
handen/ giebt der Eigenthümer ein Schilling. Wie denn  
auch von allen Schweinen/ so in Hölzer eingebrand und  
darin gemestet werden/ derjenige/ welcher das Mast-Geld  
einhebt/ von jedem bey Publication dieses Edicti in der  
Mast befindlichen und dem Eigenthümer der Mast selbst  
nicht zugehörigen Schweine/ davon er Mast-Geld ein-  
nimmt/ noch 1. Schilling dem ~~Land~~ Kasten entrichtet. Aber  
deswegen der Eigenthümer der Schweine bey willkührli-  
cher Straffe nicht höher angestrenget. Von Ziegen oder  
Böcken werden nach der Ordnung den Hirten einem jeden  
3. oder 4. zu halten hiemit frey gestellt/ also/ daß sie von je-  
dem Stücke eben wie Grund-Herren auff dem Lande/ und  
Bürger in den Städten/ drey Schilling in den gemeldten  
Kasten geben. Die aber über die Ordnung/ oder auch von  
den Schäffern gehalten werden/ davon sollen von jedem  
Stücke zehen Schilling und von Hößen 2. Schilling ge-  
steuret werden. Von einem Stock Immen wird an dem  
Ort/ wo dieselben stehen/ sie gehören entweder demselben/  
welcher die Immen hält ganz oder zur helffte zu/ oder stän-  
den auch bey den Predigern/ gegeben vier Schilling.

Die Schäfer und Schäfer-Knechte geben von einem  
Schaffe/ Bocke/ Harnel oder Lamm ohne Unterscheid im  
Semen-

*Leinß*

Gemenge/wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaffe/davon die Herrschafft mit Genieß hat/ nebst dem Vieh außer dem Gemeng nach Unser Ordnung / ob gleich die Herrschafft keinen Genieß davon hat / und dann die Eigenthums-Herren / vom Haupt ihrer eigenen Schaffe zwey Schilling. Auch sollen die Schäfer/Schäferknechte und Jungen von einem Buten: Schaffe/ Bocke/ Hamel oder Lamm/ so sie über die Fürstl. Ordnung haben/ vier Schillinge/dann auch vom andern Vieh/ und zwar von einem jeden Haupte auff jedes hundert Schaff/ein Haupte gerechnet 6. Schilling. Von den andern Viehe aber/so sie ebensmäßig über diese Ordnung / (jedoch Unser Straffe vorbehalten) als von der Kuh zwölff Schilling / und vom Schwein vier Schillinge geben und abtragen. An den Orten aber / da die Herrschafft die Schäfferey vor ein genaüt Geld verpachtet / und also weder Gemeng noch Buten-Vieh hat / gibt der Schäffer über die ordentliche Steuer der zwey Schilling von jedem Haupte / auch zwölff Schilling vom hundert.

Die Schäfer im Lande/so Pensionarii seyn/wie daß auch die Bürger in Städten freye Leute und Einlieger auf dem Lande/geben vom Haupte ihrer Schaffe/Hamel und Lämmer 2. Schilling. Den Bauer/Schäffern aber und Hirten beydes in Städten und Dörffern / weil selbige öfters eine gute Menge von Schaffen halten / werden 20. Stücke jedes mit 2. Schilling zu versteuren zugelassen/von den Schaffen aber/so sie über sothane Zahl haben/ sollen sie vier Schilling zu steuren schuldig seyn.

Die Dienstboten/so umb Lohn/oder Kleider/so wol bey geist-als weltlichen Personen dienen/ sollen von ihren verdienten Lohn / den sie über Unsere Ordnung / (Unser Straffe vorbehalten) nehmen / von jedem Galden 2. Schilling / und von jedem ihnen gesäeten Scheffel harten Korns



Korns 6. Schilling / weiches Korn 3. Schilling (Unsere Straffe vorbehaltenlich) und zwar jene / nebenst allen andern / so in Priester- und dero Witwen-Häuser wohnen / beyder Obrigkeit und Patronen des Orts / diese aber bey *ihren* Herren abgeben / und also in den ~~Land~~ Kassen steuern. Es wäre dann / daß an einem oder andern Ort den Diensthöfen Korn anstatt des Lohns / so weit unsere Fürstl. Ordnung solches zu läßt / gesäet / und für jeden Schffel hartes Korns ein Reichsthaler / und weiches Korns einen Gulden an Lohn gerechnet würde / gestalt dann solches jedesmahl von den Contribuenten in der Specification außdrücklich gesetzt werden sol / welchen Falls ihnen das Korn nach obigen Preiß ins Lohn gerechnet / und so weit es Unser Ordnung gemäß / Steurfrey gelassen wird.

Einlieger und Tagelöhner aber / und die bey andern Leuten nicht dienen / sondern auff ihre eigene Hand sitzen / Mann- und Weibes-Personen / sollen über obgesetztes Contingent, von ihrem Verdienst einen Gulden zwölff Schilling / imgleichen die Seidentramer / Kornhändler / Sewandschneider / und andere fürnehme Kaufleute / wie auch die Wolle-Honig-Gewürz- und Wein-Händler in den Städten / von jedweder Handlung absonderlich / (jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandnüss) so wie obengesetzter massen zu der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht gestellet wird / sechs Gulden / wie auch fürnehme Handwerker in den Städten / als Schuster / Schneider / Grobschmiede / Becker / und alle andere / so in der andern und dritten Ordnungen benannt / nachdem sie ihr Handwerk treiben / und ihre Nahrung haben / sollen in allen Städten groß und klein / vom Handwerk zwey Gulden / die übrigen Handwerker / in den Städten und auff dem Lande / so in der vierten Ordnung enthalten / vom Handwerk 18. Schilling /

ling / und dann die Blasehdellen: Meister vierzehnen Gulden (jedoch mit dem Bedinge und Anhang / daß sie das Glas / wie geschchen / nicht steigern / sondern der Billigkeit nach verkauffen sollen) wie auch die Brandweins: Brenner aller Orten / die zum Verkauf / und aufschendcken den Brandwein brennen / über das in ihrer Ordnung gesetzte Contingent / von jeder Blase oder Kessel / groß oder klein ohne unterscheid / sechs Gulden geben und entrichten. Item von jeder Hand: und Grükqviren / wo sie anzutreffen / zwey Gulden / immassen auch die Officiere und Soldaten zu Rosß und Fuß / so auff dem Lande und in den Städten wohnen / und Handthierung oder Vieh und Gesinde haben / von demselben allen / nach Maßgebung dieser Ordnung / an den Orth da solches verhanden / steuren.

Von den Lehn: Gütern / so den Creditoren per Cessionem auffgetragen / sol diese Contribution ebennmäßig von den Creditoren abgestattet werden / da aber nur gewisse Pertinentien eines Gutes diesen oder jenen adjudiciret worden / sol derjenige / der noch das Haupt-Gut oder Ritter-Sitz bewohnet / die Possessores der adjudicirten Pertinentien den Einnehmern bey dem Cräiß Rasten eigentlich / und bey unnachbleiblicher Arbitrar Straffe / welche zum wenigsten auffß gedoppelte sich erstrecken sol / Nahmkländig machen / damit deswegen bey der Contribution kein Unterschleiff vorgehen oder gebraucht werden möge. Als auch befunden wird / daß dem Edict zu wieder der Priester- und anderer geistlichen Stiffeungen / ihre Dauren / Einlieger / Gesind und Vieh / welches Krafft Edicti Steurbahr ist / nicht gebührend steuren sondern an vielen Orten verschwiegen bleiben / so sollen Unsere Beampte und Obrigkeiten jedes Orts auch befehlige

B

seyne

seyn / die in ihrer Borttmässigkeit und Dorffschafften be-  
legen- und wohnende Geistlichkeiten deren Gesinde und  
Vieh ihren Specificationibus mit einzuverleiben / und  
was Edictmässig Seurbahr ist / ohnweigerlich abzufor-  
dern / und zwar bey Straffe gedoppelter Selbstzahlung.

Fürs dritte / sol auch die Accise in den Städten / von  
einem des Rathes / und einem aus der Bürgerschaft / einge-  
nommen / und zwar von einem jeden Scheffel Malz Par-  
chimer Masse / so gemahlen und verbrauet wird / gegeben  
und versteuret werden / drey Schilling. Damit aber aller  
Unterschleiff bey der Accise hinführo verhütet werden mö-  
ge / so sollen Bürgermeister und Rath jedes Ortes / redliche  
und qualificirte Leute / aus ihrem und der Bürgerschaft  
Mittel conjunctim , die kein Bier ausschenden / oder  
auff Krüge brauen / die Accise wochentlich in drey gewis-  
sen Tagen / als Montag / Mittwoch und Frentag / einneh-  
men / richtig zu Register sehen / gehörige Zettel darüber er-  
theilen / und nebenst den Monatlichen Registrern / alle  
Quartal einliefern / bestellen und becidigen / auch an den  
Thoren und Ausfahrten solche genaue Auffsicke und  
Wache haben und bestellen / daß niemand aus der Stadt /  
er sey aus dem Rath oder Bürgerschaft und andere der  
Städte Einwohner ( massen dann ein jeglicher / so dawis  
der handelt / jedesmahl in 20. Gulden Straffe verfallen  
seyn soll) Malz auf andere Mühlen mahlen / es wäre dan /  
daß in oder bey der Stadt keine Mühle wäre / hinaus kome-  
men könne / oder gelassen werden solle / der keinen Accise  
oder rechtmässigen Frey / Zettel auff- und darzeigen könne.  
Wie dann auch zu noch mehrer Verhütung alles Unters-  
schleiffs und Betrugs alle und jede Mühlen auff dem Lan-  
de bey Unsern Aemptern / und der vom Adel oder ander  
Landbegüterten Gütern / bey den Eyden und Pflichten /  
damit

domit Uns sie als Unterthanen verwandt seyn / und dann  
bey zwanzig Sölden ohnnachlässiger Straffe / so offte ei-  
ner dagegen handeln wird / hiemit ganz ernstlich befohlen  
wird / daß sie niemand aus den Städten einigen Schffel  
Malz / er liefere dann den gehörigen und gewöhnlichen  
Accise / oder rechtmässigen Frey-Zettel in die dazu verord-  
nete und von den Accis-Einnehmern verschlossene Laden/  
abmahlen / oder durch die ihrige abmahlen lassen sollen.  
Inmassen dann auch hiebey zu mehrer Gewisheit aus be-  
sondern und dazu bewegenden Ursachen vor dißmahl sta-  
tuiret und verordnet wird / weils durch obgesetzte Mittel  
die Richtigkeit nicht aller Orten zu beschaffen / sondern  
nach wie vor einige Abusus bey den Kassen aus denen  
übergebenen Specificationibus angemerket worden / Rit-  
ter und Landschafft-Deputirte zum engern Aufschuß be-  
mächtigt seyn sollen / entweder an Bürgermeister und  
Rath- oder auch / wenn sie mit denselben nicht überein kom-  
men könten / an einen andern / er sey Bürger oder Aufhei-  
misch / auff das höchste / solche Accise-Gesäll zu behandeln/  
und summam ad æquacam dadurch einzutreiben / jedoch  
daß allemahl / wie zu Anfangs verordnet jemand aus dem  
Kassee und der Bürgerschafft / so an dem Brau-Vorthail  
nicht interessirt / zugleich mit zu Entrichtung der Accise un-  
Aufgebung deren Zettel gezogen werde. So sol auch der  
Krüger von allem Bier / so er aus der Frembde / und Unser  
Jurisdiction nicht unterworffenen Oetern holet und auß-  
schencket / von jeder Tonne / so er außzapffet / vier Schillinge  
zu geben / und solche dem Grund-Herzn zur wärclicher  
Lieferung in dem Erdiß-Kassen zu entrichten schuldig seyn.

Weil nun befunden wird / daß obgesetzter modus  
das behüfige qvantum nicht völlig heben möchte / so geben  
über obiges / jedoch nur vor dißmahl / und bis negst-künfft-

tig ein ander zulänglicher modus außgearbeitet wird/  
ohn Præjudiz und Conseqvens / alle Fürstliche Land-  
Hoff- und Hoffgerichts-Räthe/ Land-Marschälle (welche  
zwar / so weit sie würcklich in continuirlichen Fürstl.  
Diensten und in Loco der Hoffstatt begriffen / ratione  
dignitatis ac eminentiæ, für sich / und die Ihrige / so viel  
das nachgesetzte Contingent betrifft / billich eximiret  
seyn / jedennoch aber von ihren im Lande belagerten steuer-  
baren Gütern / und was dem anhängig / ihre zustehende  
Gebührentz herbey zu tragen schuldig seyn sollen) und  
sämbliche Ritterschafft / auch andere Landbegüterte / im-  
gleichen alle Fürstliche Haupt-Ambtleute / Ober- und  
Holtz-Förster / Schaal-Schreiber / abgedanckte Ober-  
Officirer biß auf Rittmeister und Capitain / so ihr häußlich  
Wesen / an gewisse Orter / und eigen Feuer und Herd ha-  
ben / inclusivè, alle Doctores, Advocati, Procuratores  
& Medici, Ruchmeister / Ambtes-Verwalter / Ambt- und  
Korn-Schreiber ; imgleichen alle Fürstl. Bediente (je-  
doch außgenommen die Hoff-Diener / welche da stets zu  
Hoffe ihre Auffwartung haben / und sonst außershalb Fürst-  
licher Bedienung keine andere Bürgerliche Handthierung  
und Nahrung treiben / denn solchen Falls sie davon billich  
steuern müssen) wie auch alle Fürstl. und andere Pensiona-  
rii und Pfandes-Einhabere / wann gleich mehr / als einer  
auff einem Gute wohnen / ein jeder a part, es leben beyde  
Ehe-Leute zusammen / oder nur einer von ihnen / von des  
ro Haab und Güter 9. Gulden 12. Schilling. So ge-  
hen auch die von Städten gleichwol ohn Præjudiz und  
Conseqvens und vor dißmahl / und zwar die in erster  
Ordnung als alle Zöllner und Kloster-Bedienten / Bür-  
germeister / Stadt-Voigte / Raths-Verwandte / Secre-  
tarii und Oeconomi in den Städten / Parchim / Neuen-  
Bran

Brandenburg / Büßrow / Schwerin und Boitzenburg /  
 Item ins gemein alle Notarii , vornehme Bürger und  
 Kauffleute daselbst / Buchführer Gewandschneider / Scio-  
 den- und Gewürz-Krämer / Apotheker / Weinschenker /  
 Brauer / wie auch alle in obgesetzten Städten in privile-  
 gierten Häuser lebende / und ihren Aufenthalt habende / und  
 zwar ein jeder Haus / Wirth / es sey zweene oder mehr / so  
 viel in einem Hause wohnen / ein jeder à part, es leben bey-  
 de Ehe-Leute zusammen / oder nur einer von ihnen / von  
 ihrer Haab und Güter 9. Gulden 12. Schilling.

In der andern Ordnung geben / Bürgermeister /  
 Stadt-Boigte / Oeconomi und Katho. Verwandten in  
 den Städten Friedland / Malchin / Ribbenitz / Wahren /  
 Sternberg / Gadebusch / Plawe / Köbel / Wittenburg /  
 Gnöyen / Grewismühlen / Neustadt / Grabow / Crivitz  
 und Dömitz / die übrigen in voriger Class nicht benannte  
 Officier / auff darin gesetzte Art / Trompeter / so ihre Bes-  
 gnadigung und Wohnung auff dem Lande haben / oder  
 sonst ihre Bürgerliche Nahrung in den Städten treiben /  
 wie denn auch die Goldschmiede / gemeine Kauffleute und  
 Krämer / Kauff- / Apotheker / und Krämer- Gesell / auch der  
 vom Adel / auff ihren Adlichen Güter wohnende Schrei-  
 ber und Verwalter / Doctoren und anderer Gelehrten  
 ihren Herren täglich auffwartende Schreiber / Herbergie-  
 rer / Balbierer / Becker / Hutflavirer / Wand- / Sagen- und  
 Bortmacher / Kupffer- / Grob- und Kleinschmiede / Schiff-  
 und Fehrleute / so ihr eigene Gefäße haben / oder auch zum  
 Theil daran interesiren / Kesselführer / Mälzer / Bunde-  
 maker / Kürhner / Hafen und Tuchbereiter / Kannen- und  
 Grapen- Gießer / Buchbinder / Sattler / Riemenschneider /  
 Reißschläger / Brandweinbrenner / Freyschlächter / Kno-  
 chenbauer / Gläser / Glas- hütten- Meister / Potasche  
 Dring

Brenner / Seiffensieder / Leinweber / Frey: und andere  
Schneider / wie auch Frey: und andere Schuster / Beute-  
ler / Hutmacher und Schwarzfärber / in den Städten ers-  
ter und ander Ordnung ein jeder Hauswirth / es seyn  
zweene oder mehr / so viel in einem Hause wohnen / ein jeder  
à part, es leben beyde Ehe-Leute zusammen / oder nur einer  
von ihnen / von ihrer Haab / 7. Gùlden 6. Schilling.

In der dritten Ordnung geben Bürgermeister /  
Stadt: Voigte / Oeconomi / Rathsverwandte in den  
übrigen kleinen Städten. Dann folgendts ins gemein  
alle Perlensticker / Kunstseiffen / Köche / Mahler / Nätler /  
Töpffer / Tischer / Zimmerleute / Maurer / Loh- und Weiß-  
gärber / Bier- und Brandweins- Krüger / Badstüber /  
Steinhauer / Glocken- und Rothgießer / Dreßler /  
Schwerdtseger / Sporen- Meß- und Dächsenmacher /  
Bötticher / Kleinbinder und Teerbrenner / Wagen- und  
Rademacher / Wäger- Pulffer / Walck- Hammer- Korn-  
Papier- Møller / sie sein Erb- oder Pacht- Møller oder  
Kostknechte / in Städten und auff dem Lande / Ziegler /  
Piquenmacher / Holz Voigte / Stadt: Diener und Eins-  
wohner der Bürge und Wahrten vor den Städten / freye  
Leute / so Einfuß und Pension von Bau- und Acker-  
Werck geben / ( worunter dennoch diejenige / welche nur  
einen Bauerhoff innen haben / oder an statt der Dienste  
der Herrschafft Pension geben / nicht gemeinet seyn / son-  
dern den Bauern und Unterthanen gleich steuren ) Gärt-  
ner / und Glas- Hütten Knechte / der Mann 3. Gùl-  
den / die Frau 1. Gùlden zwölff Schilling / die Kinder ü-  
ber 14. Jahr 1. Gùlden. Alldieweil aber die Handwer-  
cker in den Städten / und so andere Handthierung und  
Kornbau zum Verkauf treiben / jedes Ortes nicht glei-  
chen

den Verdienst und Nahrung haben / so sol/ damit Unbilligkeit / so viel möglich/ verhütet werde / eine jede Obrigkeit hiemit von uns gnädigst befehligt seyn / daß sie nach Unterscheid / gewissen und beschlenen gründlichen Erkündigung / nach advenant, umb eines Nahrung und Verdienst/ oder kundbahren Unvermögen und Armuth/ durch gewisse verordnete hierzu jederzeit absonderlich beseydete Einnehmer die Steuer einheben (jedoch daß solches ohne Affecten und Parteyligkeit zu gehe / und daß sie schweren / sie wollen mit dieser Collecte treulich umgehen/ keine Person wider Gewissen und Wolbewußt/ ohne begründete und kundbahre Ursach auch Vorwissen und Consens des Stadt. Magistrats verschonen noch mit denselben dispensiren) und daß sie die Specificationes durch die Einnehmer jedes Orts beym Rassen unter des Raths Siegel einbringen / und justificiren lassen / auch dabeneben eine Specification der jenigen / mit welchen obgesetzter massen dispensiret/übergeben/ und die Ursache/ warumb solches geschehen/ darin anziehen sollen. Würde aber beyder Visitation sich befinden / daß wider den Inhalt dieses Edicts Unsere Beamten oder sonst jemand / wes Standes er sey / ein oder mehr seiner Einwohner oder Unterthanen vor Miserabel angegeben/ und das Contingent denselben nachgelassen / oder auch ohn erheblich und kundbahre Ursachen / wegen der Nahrung in totum vel ex parte zur Ungebühr dispensiret oder nicht alles mit Wahrheit angegeben hätten / sollen dieselbe de suo das Triplum zu erstatten/ gehalten / und darin ipso facto verfallen seyn / auch darauff exequiret werden. Inmassen dann auch den Schaffern und Kostknechten in Städten und auff dem Lande / dem Mann auff 2. Gùlden / der Frauen und den Knechten auff 1. Gùlden / den Kindern über



über 14. Jahren / auff 16. Schilling / und dann auch den  
Jungen und der Knechte Frauen auff 12. Schilling das  
Contingent hiemit gesetzt wird. Und sol in diesen vor-  
genannten dreyen Classen der Kinder und deren Contin-  
gents halber kein Unterscheid gehalten werden / sie dienen  
und arbeiten bey ihren Eltern oder nicht / wie denn auch  
die Acker- und Bauleute in den Städten dieser dreyen  
Classen, nach dem gewissen und eigentlichen Ermessen der  
Obrigkeit und jeden Ortes Einnehmer / entweder in der  
andern oder dritten Ordnung wegen des Contingents  
collektiret werden sollen.

Zu der vierten Ordnung gehören die übrigen hie  
oben unbenannte Handwerker / Acker und Bauleute / sie  
haben eigen oder ihrer Herrschafft Vieh / womit sie die  
Huesen nur bauen können / ohn Unterscheid Tagelöh-  
ner und andere gemeine Leute / Fischer / Sagemüller / Sas-  
ger / Gräber / Lehmkleiber / Decker / Botten / Schuh- und  
Kesselflicker / Gerichts- Knechte / Schweinschneider / Wä-  
scherin / Näterin / und sonst auff ihre Handliegende Knech-  
te / Weiber und Mägde / Aufgeberinnen / Wart- Frauen /  
Säug- und Heb- Ammen / Brauserinnen / Handwerker  
auff dem Lande / Hoffmeister / Boigte / Heyde- und Land-  
Reuter / reisige Knechte / Schützen / Jäger / Vogelfän-  
ger / Holländer so Vieh in Pacht haben / Haußschlächter /  
Schiff- und Boths- Knechte / Gutscher / Krüger / Schors-  
steinfeger / Scherenschleiffer / Rakenfänger und Leyrens-  
dreyer / die daselbst steuren / wo sie tempore Edicti publi-  
cati sich befinden / und andere / wie sie Nahmen haben /  
und etwa hierinnen übergangen und außgelassen / diese  
geben der Mann 1. Galden 12. Schilling / die Frau 1.  
Galden / die Kinder über 14. Jahr / sie seyn bey Hand-  
werken

wercken oder sonst wo / wie auch alle und jede Hand-  
wercks-Gesellen und auffm Lande und in Städ-  
ten / wor sie tempore publicati Edicti zu befinden /  
12. Schilling. Der Land-Keuter / Reifigen Knechte /  
Gutscher / Schützen / Jäger Frauens / dafern sie der  
Obrigkeit nicht alle Woche einen Tag Hoff-Dienst  
leisten / und dennoch eigene Wohnung haben / geben  
2. Galden. Die Acker und Bauleute aber / so  
Handwerker seyn / und ihr Handwerk dabey gebrauchen  
/ geben solches Handwerks halber / wie in der  
andern und dritten Ordnung enthalten.

Die Einlieger so nicht Unterthanen seyn / sol-  
len von ihrem Verdienst ein jeder / so wol der Mann  
als die Frau / 1. Galden 12. Schilling / und dann für  
jeden Scheffel hartes Korn / als Weizen Roggen /  
Gersten / Erbsen und Wicken / so sie entweder zur  
Heur / oder zum halben Säen / 8. Schilling / vom  
Scheffel weiches Korn aber / als Habern und Buch-  
weizen 4. Schilling geben. Diejenigen Einlieger  
aber Mann und Weib / welche ihres Alters und Leis-  
bes-Kräfte halber / noch dienen und arbeiten können /  
und auch nicht Unterthanen sind / sollen das Con-  
tingent noch einmahl so hoch als die andern  
Einlieger zu geben gehalten seyn ; doch sind  
hierunter die Miserabiles oder ganz arme gebrech-  
liche Personen nicht gemeinet. Item , so geben  
die Droscher / welche umb Korn droschen / und ge-  
wisse Hoffschuren auff dem Lande haben / nebenst ih-  
ren Frauen / so fern dieselbe der Obriqkeit gewöhnliche  
Einlieger Dienste auffs minste wochentlich einen Tag  
zu Fuß thnn / das Contingent den Bauren gleich /  
jedoch daß sie in der Scheffelzahl / die Obriqkeit nicht

zu hoch treiben / sonst aber geben die Weiber andern  
Einligern gleich. Wie denn auch die Droscher / so  
in den Städten wohnen / auffm Lande aber Scheuren  
annehmen / in den Städten allwo sie Feur und Heerd  
halten / vor sich und die Ihrigen / nach ihrem Stande  
und Handhierung steuren. Die Droscher aber /  
so bey Tagelohn umb Geld droschen / geben wie hiebes  
vor der Mann 1. Gulden 12. Schilling / und deren  
Frauen 1. Gulden / hergegen aber haben sie wegen ih-  
res Verdienstes nichts zu geben. Als auch die Tages-  
löhner / welche an keinen beständigen Orte arbeiten /  
bald hie / bald dort sich auffhalten / so sollen sie an dem  
Orte / woselbsten sie bey Publication des Edicti sich be-  
finden / zu wirklicher Erlegung ihrer Gebührniß an-  
gehalten werden.

Die Fürstl. Ampts- und Wittumbs-Untertanen /  
und unter Adlichen Eigen / oder andern Landbegüter-  
ten / und sonst auff dem Lande / auch unter den Pres-  
digern wohnende Bauersleute / imgleichen die Einlie-  
ger / so Untertanen / und vorgedachter massen nicht  
miserabiles seyn / und die Hirten / sie gehören / wenn  
sie wollen / der Mann achtzehen Schilling / die Frau  
neun Schilling / die Knechte aber geben zwölff Schil-  
ling / der Bauern eigne Kinder aber / wie auch die  
Mägde / Handwercks / Bau- und andere Jungens  
sechs Schilling / gestalt dann auch die Frauen / deren  
Männer in selbigem Gute in Diensten / und viele  
Kinder haben / nur den Mägden gleich geben sollen.  
Die Küßer / so Handwerker oder Krügeren treiben /  
Item, die Müller / so Zimmerleute dabey seyn / und  
sich solches Handwercks gebrauchen / dann auch die  
Schmiede auff dem Lande / geben von solchem Hand-  
wercke

wercke und Nahrung / vermöge dieses Edicts, die Ge-  
bührniß / nemlich 18. Schilling.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie  
obgesetz hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie zwischen  
dieses und künfftigen 22. Novembris dieses 1673.  
Jahrs / so viel möglich / in harter Reichs. Mün-  
ze / oder in gangbahrer silbernen Münze / zum  
wenigsten an Doppelschillingen / nach jetzigem  
Preise / Unsern hierzu bestallten Einnehmern in Ro-  
stock / vermittelst einer richtigen / und von einem jeden  
eigenhändig unterschriebenen und vollkommenen Spe-  
cification, seiner ganzen Contribution einliefern /  
und nebst der Quittunge einen Nebenschein geben  
lassen sollen. Insonderheit aber sollen so wol Unsere  
Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die  
Ampts-Bediente und Unterthanen / als auch die vom  
Adel und andere Landbegüterte für sich und die Ihrigen  
/ wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Con-  
tribution an Viehe: Schaß / und anderer Ge-  
bührniß / mittelst vorhergehender ernstler Erinnes-  
rung / sich für der Straff dreyfacher Zahlung der  
Contribution von den / bey der erfolgten Vieh: Zeh-  
lung / verschwiegen- befundenen / oder Bößlich unter-  
geschlagenen / auff verspürten Betrug und Unter-  
schleiff / wol vorzusehen / und sich umb eines gerins-  
gen willen nicht in Ungelegenheit zu stürzen) richtig  
und treulich einfordern / und vermittelst einer deut-  
lich von ihnen unterschriebenen Specification, so sie in  
duplo oder zwiefach einliefern sollen / mehrgedachten  
Unsern Einnehmern zu Rostock in gedachtem Termi-  
no bey obgesagter Straffe übergeben / und einliefern /  
und sich darüber quittiren / und einen Nebenschein / wels-

E ij

chen

ehen sie Unfern Beampten jedes Ortes einzuhändigen  
haben / geben lassen sollen / wie es dann auch gleicher  
gestalt in den Städten also gehalten / und zweene aus  
dem Rath / und zweene aus der Bürgerschaft hierzu  
verordnet werden sollen / so von den sämtlichen Bür-  
gern und Einwohnern / worunter auch die Advocati,  
Stadt-Boigte und andere Einwohner / so einige  
Exemption und Freyheiten pretendiren, imgleichen  
die Schützen-Könige nach ihrer Ordnung im Edict  
mit begriffen / und auff allen Säumnissfall von denen  
dazu befallten Executoren und Beampten zu exequi-  
ren sind / besage des publicirten Edicts, die Contri-  
bution einfordern / und richtig verzeichnen / und besage  
ten Unfern Einnehmern / vermittlest einer richtigen klär-  
lich und deutlich auffgesetzten Specification bey Ver-  
meidung ernstler und unverschübllicher Execution in ge-  
setzten Termino einliefern / und sich darüber gebührens-  
de Voitunge / und daß auch einen Nebenschein / Unfern  
Beampten jedes Ortes einzuhändigen / geben lassen  
sollen. Wie dann auch da sich befinden würde / daß  
ein Nachbar oder jemand anders zu dem Unterschleiff  
des Viehes / und sonst / Rath und That gegeben / eben-  
mäßig das Triplum zu erlegen gehalten / und dem Thä-  
ter gleich geschäset seyn soll. Da auch jemand / wes  
Standes er auch wäre / sich unterstehen würde / den Vi-  
sitorum und Executorum, welche wir Inhalts ihrer vor-  
rigen Instruction auff dißmahl Krafft dieses nochmahl  
confirmiren, in einige Wege sich zu widersehen / oder  
die Visitation und Execution zu hindern / der / oder  
dieselben sollen auff beschehene Anzeig / mittels wärck-  
licher Erstattung der dadurch verursachte Expensen  
nach V. findung / exemplariter bestraffet werden.

Auch

Auch sollen die Kähte in den Städten schuldig  
seyn / aus ihrem Mittel den Visitatorn, auff deren An-  
halten / der Visitation mit beyzuwohnen / gewisse Perso-  
nen ohnweigerlich zu zu ordnen.

Solte aber ein oder ander Conribuent so fort zu  
seiner Contribution nicht gelangen können / so sollen  
zwar bey den Erdisch-Kassen die Specificaciones (im-  
massen dieselbe ohne jenigen Beding / zum längsten in  
termino Solutionis, bey Straff eines Reichsthlr. / vor  
jede post terminum / mit Einbringung der Specifica-  
tion versäumte Woche / an den Kasse einzuliefern un̄ als  
so einzurichtē sind / daß in denselben alles Viehe / so vor  
unten gesetztem dato dieses Edicts geschlachtet oder ver-  
kauffet / mit benennet und versteuret werden ) entweder  
ohne Geld. oder auch mit Zahlung / auff Rechnung an-  
genommen / von den Einnehmern aber keine Quittung /  
sondern ein blosser Schein darauff ertheilet / und die  
Bescheinigten auff die Restanten zur Execution geo-  
setzt werden.

Und werden darauff Unsere Beampten und ande-  
re verordnete Executores hiemit in Krafft dieses ganz  
erasslich / und bey Straffe hundert Reichthaler / befeh-  
liget / gegen die jenigen / welche ihnen solchen Neben-  
schein in obbenantem Termino nicht werden einhän-  
digen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / laut  
Unser deswegen gemachten Verordnung / nebst der  
Executions-Gebähr / als vor jeden Tag bey freyen  
Futter und Wahl 12. Schilling / zu exequiren, und  
den Einnehmern zu entrichten.

Damit nun dieser unserer Ordnung in gesetztem  
Termino ohne einige Säumnis und Behinderung  
gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt  
werden möge. So haben Wir dieselbe durch dieses  
offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschafte  
publiciren und verkündigen lassen wollen. Wornach  
sich ein jeder gehorsamst wird zu richten/ und für Schas-  
den und Ungelegenheit/welche sonst auff dem Fall des  
Säumfals und gebrauchten Unterschleiff nicht aussen  
bleiben wird / vorzusehen wissen. Uhrkündlich un-  
ter Unsern Fürstl. Insiegeln befestiget/und gege-  
ben zu Malchin/den 26. Septembr,  
Anno 1673.







UNIVERSITÄT  
ROSTOCK  
BIBLIOTHEK

wercken oder sonst wo / wie auch alle  
wercks-Gesellen und auffm Lande  
ten / wor sie tempore publicati Edic  
12. Schilling. Der Land-Neuter/Re  
Gutscher/ Schützen/ Jäger Frauens  
Obrikeit nicht alle Woche einen La  
leisten / und dennoch eigene Wohnung  
2. Galden. Die Acker und Bau  
Handwerker seyn / und ihr Handwer  
chen / geben solches Handwercks halt  
andern und dritten Ordnung enthalten

Die Einlieger so nicht Untertha  
len von ihrem Verdienst ein jeder / so  
als die Frau / 1. Galden 12. Schilling  
jeden Scheffel hartes Korns / als  
Gersten / Erbsen und Wicken / so  
Heur / oder zum halben Saen / 8. S  
Scheffel weiches Korns aber / als Ha  
weizen 4. Schilling geben. Die je  
aber Mann und Weib / welche ihres  
bes-Kräfte halber / noch dienen und a  
und auch nicht Unterthanen sind / s  
ringent noch einmahl so hoch a  
Einlieger zu geben gehalten seyn  
hierunter die Miserabiles oder ganz  
liche Personen nicht gemeinet. It  
die Dröscher / welche umb Korn drö  
wiss Hoffscheuren auff dem Lande hal  
ren Frauen / so fern dieselbe der Obri  
Einlieger Dienste auff's minste wochen  
zu Fuß thnn / das Contingent den  
jedoch daß sie in der Scheffelzahl / die

